



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

x: Ausdehnung der Schöffengerichte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schritts zum Teil wenigstens eher einen Rückschritt gebracht hat, der nicht nur dort selbst bittere Unzufriedenheit erzeugt, sondern auf der ganzen überwiegend ackerbaureibenden Balkanhalbinsel Österreichs Ansehen nur vermindern und schädigen kann.

C. A. Fezer



Ausdehnung der Schöffengerichte



Die Strafgerichtsbarkeit erster Instanz ist in den Reichsprozessgesetzen sehr buntschekig geregelt. Über die leichten Fälle entscheiden Schöffengerichte, bestehend aus einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzendem und zwei Laien als Beisitzern, die schwereren Fälle werden von den Strafkammern der Landgerichte abgeurteilt, die nur mit Juristen besetzt sind, und in das Urteil über die schwersten teilen sich zwölf Geschworne, also wieder Laien, und drei Juristen so, daß jeder Teil seine Funktionen für sich ausübt. Dazu kommt außerordentlicherweise noch, daß die Aburteilung des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich dem Reichsgericht obliegt, und daß in den süddeutschen Staaten „die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangnen strafbaren Handlungen“ von der Reichsgesetzgebung „unberührt“ geblieben ist.

Diese Buntheit ist begreiflicherweise nicht das Ergebnis justizpolitischer Erwägungen, sondern beruht auf staatspolitischem Kompromiß. Die Gründe dafür wirken zum Teil noch nach. Polnische oder gallische Schöffen und Geschworne zu Richtern über Hoch- und Landesverrat gegen Deutschland einsetzen, hieße den Bock zum Gärtner machen, und es wird ja bei uns außer Polen und Französlingen vielleicht noch Leute geben, die diese „politischen“ Verbrechen aus dem Strafgesetzbuch entfernen möchten, aber sie werden ebensowenig wie die Beteiligten selber leugnen können, daß diesen unter den Juristen keine bessern und unparteiischn Richter gegeben werden konnten als die Mitglieder unsers höchsten Gerichtshofs. Und wenn das süddeutsche Reservatrecht in Presssachen weniger stichhaltig sein mag, so würde doch seine politische Anfechtung die erbittertsten Kämpfe hervorrufen; gerade die Gegner werden das zu dem vielen, was uns trennt, nicht hinzufügen wollen. Anders steht es mit den Normalfällen der Strafrechtspflege. Da haben sich die Ansichten geklärt, die Frage, ob Juristen-, Schöffen- oder Schwurgericht, wird weit weniger als spezifisch politisch angesehen, und der Umstand, daß der Reichstag eine Strafprozessnovelle vorgelegt erhalten hat, fordert dazu auf, auch diese Frage zu prüfen und eine zweckmäßigere Lösung anzuregen.

Mir ist noch kein Jurist vorgekommen, der ein überzeugter Anhänger der Schwurgerichte gewesen wäre. Manche Anwälte haben als Verteidiger lieber

mit Geschwornen als mit Kollegen zu thun, fragt man sie jedoch, warum, und ob wegen der größern Weisheit der Geschwornen, so lächeln sie bedeutungsvoll. Nur wenn der Jurist ins Parlament kommt, stellt sich bei ihm gern eine gewisse Neigung für die Institution ein; der Schluß liegt nahe, daß mehr eine Degenerierung des Rückgrats als eine Erleuchtung des Gehirns mitwirkt. Den meisten Schein hat noch, und die meiste Anerkennung, bei Juristen und Nichtjuristen, findet der eine Empfehlungsgrund, daß Geschworne im Zweifel eher ein Nichtschuldiger aussprechen — wie man es irriger, aber bezeichnenderweise in der Regel ausdrückt, eher freisprechen — als rechtsgelehrte, berufsmäßige Richter; das sei sehr viel wert, denn besser tausend Schuldige zu Unrecht freigesprochen als ein Unschuldiger verurteilt. Der Emphase entkleidet, und die Möglichkeit, den Irrtum im Gnadenwege zu heilen, außer Betracht gelassen, ist das ja ganz richtig, aber seine thatsächliche Voraussetzung ist es nicht. Weder die unerwiesene Schuld, noch die wirkliche Unschuld ist durch eine Geschwornenbank besser als durch ein Richterkollegium geschützt. Es giebt Gegenden in Deutschland, in denen, wie Kenner behaupten, die Geschwornen bei Brandstiftung fast immer auf Nichtschuldige, andre, in denen sie fast immer auf Schuldige erkennen. Ist das die Folge größerer oder geringerer Gewissenhaftigkeit? Eher wohl die verschiedene Wirkung der Vorstellung, der rote Hahn könne einem auch wohl aufs eigne Dach fliegen; der Schutz davor mag von dem einen Teil in einer Art von *captatio benevolentiae*, von dem andern, dem energischeren, in der Abschreckung oder darin gesucht werden, daß der Angeklagte vorläufig unschädlich zu machen sei. Ich sage nicht, daß sich die Leute dieser Motive vollständig klar bewußt seien, aber jeder Seelenkundige weiß, daß unbewußte oder halb bewußte Seelenregungen oft am stärksten wirken, daß gerade die erwähnten dem Einzelnen sehr nahe liegen, und daß sie sich unter zwölf Männern „aus dem Volke,“ die im entscheidenden Augenblick allein gelassen sind, durch Ansteckung leicht verbreiten und noch mehr verstärken. Jeder Beobachter weiß ferner, daß ländliche Geschworne gewisse Dinge anders ansehen als städtische, bald laxer bald strenger, und umgekehrt, und daß diese Auffassung auf das Schuldige oder Nichtschuldige Einfluß hat. Genug, es mag sein, daß Geschworne bis zu einem gewissen Grade eher geneigt sind, den „armen Teufel“ laufen zu lassen, aber es ist das nur Stimmung, eine Stimmung neben vielen andern, und es besteht gar keine Gewähr dafür, daß diese andern nicht das Übergewicht erhalten, daß sie nicht zu einem Schuldigen führen, wo es Nichtschuldige heißen sollte. Eine meiner ersten Erinnerungen aus der Praxis ist die an einen Notzuchtsfall, bei dem die Geschwornen mit einem Schuldigen aus dem Beratungszimmer herauskamen, während die zahlreich anwesenden Juristen, einschließlichs des damals fünf Mitglieder zählenden Schwurgerichts, alle freigesprochen haben würden, und obgleich der Angeklagte von einem Anwalt verteidigt worden war, der im Rufe stand, die Geschwornen „am Bändel“ zu haben; der Präsident war so verduzt, daß er den Obmann veranlaßte, den „Wahrspruch“ noch einmal zu wiederholen, was mit einem ge-

wissen Siegesstolze geschah, der mir noch vor Augen steht. Jeder hat von der Schreckenszeit gehört, aber weniger bekannt ist, daß das Revolutionstribunal, das in zwei Jahren 2700 Menschen der Guillotine überlieferte, ein Geschworenengericht war; es bestand, wie noch jetzt die französischen Assisen, aus fünf Richtern und zwölf Geschwornen. Wie herrlich hat sich da die Neigung bewährt, lieber tausend Schuldige freizusprechen als einen Unschuldigen zu verurteilen! Wie herrlich auch der gesunde Menschenverstand und die Unbefangenheit, die nicht so allgemein, aber doch noch oft genug den Geschwornen im Gegensatz zu den Juristen nachgerühmt werden! Das ist doch reine Phrase. Kann man es den Juristen verübeln, daß sie dergleichen mit der bekannten Erwiderung abfertigen, dieser gesunde Menschenverstand und diese Unbefangenheit seien durch keinerlei Sachkenntnis getrübt?

Es ist nicht anders: jeder einzelne Straffall, für sich genommen, kann keinen bessern Richter finden als den, der seinen Geist daraufhin ausgebildet und geschärft hat, als den berufsmäßigen Richter. Das ist ebenso selbstverständlich, wie es natürlich ist, daß der Arzt eher heilt als der Quacksalber, daß der Lehrer bessere Schulstunden giebt als der Handwerksmeister, und daß der Pfarrer im Predigen mehr bewandert ist als der Küster. Aber wie der Arzt, wenn er im Menschenleib nicht den Tempel der unsterblichen Seele sieht, der Gemütsroheit verfällt, wie aus dem Lehrer ein Pedant wird, wenn er der Versuchung unterliegt, den Geist des Schülers zu knechten, und wie uns der Pfarrer, der gemütsarm der Neigung zu Selbstgerechtigkeit und Gesalbe frönt, aus der Kirche hinauspredigt, ebenso hat der Richterberuf seine Gefahren und Versuchungen, die gleich ungünstig wirken können. Von diesen bedenklichen Einflüssen kommt für unser Thema besonders einer in Betracht: die Macht der Gewohnheit.

Im Gegensatz zu der Meinung, die sich die Leute aus Kriminalnovellen und Gerichtszeitungen bilden, sind die Strafsachen im Durchschnitt sehr wenig „interessant,“ sehen sich sehr ähnlich und haben insbesondre für die Übung des juristisch geschulten Verstands weit geringern Reiz als die Zivilsachen. Man könnte sagen, ihre intellektuelle Bedeutung stehe im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit; dem Geiste bieten die Gerichtsfälle, in denen es sich um Freiheit, Ehre und Gut, unter Umständen sogar ums Leben handelt, im allgemeinen weniger als die, bei denen es sich bloß um Vermögensfragen dreht. Es giebt nur eine kleine Anzahl von Anwälten, die die Strafpraxis noch pflegen, wenn sie es zu einer guten Zivilpraxis gebracht haben, und der Spottname „Schlafkammern“ für Strafsachen ist ein Wertmesser für ihre Schätzung in Richterkreisen. So liegt denn in der berufsmäßigen Beschäftigung mit Strafsachen etwas, was den Richter zu schablonenhafter Behandlung verführt. Es ist das sogar bei den Richtern, die den Vorsitz führen, zu beobachten; sie haben ja viel mehr spontane Thätigkeit zu leisten, haben sie jedoch erst die Führung des Vorsitzes, namentlich das sehr schwierige Befragen der Angeklagten und der Zeugen, gelernt — oder glauben sie es —, so verfallen auch sie leicht

einer gewissen Gleichförmigkeit und Verdrossenheit, und es kommt sicher nur sehr selten vor, daß sich solche, die für die Geschäftsverteilung den Vortritt haben, die Landgerichtspräsidenten z. B., den Vorsitz in einer Strafkammer aussuchen. Für die ganze Anschauung ist es charakteristisch, weshalb ichs erwähne, daß ein Richter, der für einen sehr tüchtigen Juristen galt und zugleich eine Vorliebe für Strassachen hatte, der kriminalistische Wollüstling genannt wurde.

Die Sache ist alt und allgemein anerkannt; es wird auch in unsern Kreisen gar kein Geheimnis daraus gemacht, obgleich mir vielleicht nicht wenig Berufsgenossen den Vorwurf machen werden, aus der Schule geplaudert zu haben. Von den Nichtjuristen wird die Sache mehr gefühlt als klar erkannt. Das Gefühl ist jedoch sehr stark. Und weil unklar, verwandelt es sich leicht in einen moralischen Vorwurf gegen uns, was mich schlimmer dünkt, als die Folgen offenen Eingestehens. Denn die Nichtjuristen sind die große Mehrheit, das Volk, und dieses hier nicht im Sinne von profanum vulgus, sondern in dem des populus, dessen Meinung uns nicht gleichgiltig sein darf. Für mich ist es zweifellos, daß dieses Gefühl die Hauptursache ist, weshalb noch jetzt die Geschwornengerichte von so vielen Wohlthenden überschätzt werden; die Gründe, die laut werden, sind ja sehr sadenscheinig, aber die meisten Menschen urteilen mit dem Gefühl, nicht mit dem Verstande, in politischen Dingen zumal. Dieses Gefühl ist auch ein Glied in der Kette von Umständen, wegen deren man uns nicht liebt, obgleich wir unentbehrlich sind, obgleich wir die „Macher“ sind und bleiben werden. Also lieber volle Offenheit! Und an und für sich ist es gar nicht gerechtfertigt, uns einen Vorwurf zu machen, denn eine Erscheinung, die erfahrungsmäßig überall und im Wechsel der Zeiten immer wiederkehrt, hat andre als moralische Ursachen. Oder ist etwa der Assessor, der seine erste Strassitzung als Richter mit Feuereifer mitmacht, moralischer als der ergraute Landgerichtsdirektor, der darin als gewohntes Tagespensum den Vorsitz führt?

Nicht auf sittlich höherer Stufe steht der Assessor, aber er ist frischer. Und so ist es auch seine Leistung: sie hat noch nichts von den schlechten Seiten des Gewohnheitsmäßigen. Wenn er noch nicht alle Schliche geriebener Angeklagter oder die Finten mancher Verteidiger so klar durchschaut, so ist er für individuelle Eindrücke und für warmen Herzenston empfänglicher. Wenn es ihm eher passiert, einen Gesetzesparagraphen zu übersehen oder den unrichtigen anzuwenden, so hat er sich noch keinen Interpretationskodez gebildet, der einer sich ewig fortschleppenden Krankheit sehr ähnlich sehen mag. Wenn er geneigter sein wird, dem einen oder dem andern Zeugen zu viel zu glauben, so hat er sich noch keine Kategorien von Zeugen gebildet, denen er gar nichts mehr glaubt. Er denkt ja wie wir Menschen alle nach Kategorien, aber die eine: „Alles schon dagewesen,“ wirkt für ihn als Strafrichter noch nicht mit. Er führt sie wohl im Munde, öfter vielleicht als der alte Richter, aber das ist eine Art von Renommage, Kopf und Herz wissen nichts davon und können's

gar nicht, er handelt nicht danach. Diese eine Kategorie nun wirkt in der Strafrechtspflege sehr ungünstig. Nicht sowohl darin, daß zu viel verurteilt wird, denn das in dubio pro reo ist noch stärker, aber so, daß die ganze Verhandlung, namentlich die Beweisaufnahme, schablonisiert wird. Darunter leiden alle Beteiligten: der Angeklagte wird zur Nummer, die Zeugen kommen nicht dazu, volles Zeugnis zu leisten, und das Gericht selber büßt an Würde ein. Dem ist, soweit Einrichtungen dienlich sind, nur durch Zuziehung des Laienelements abzuwehren, aber nicht so, daß die Laien als Geschworne in dem Augenblick der Urteilsfällung sich selber, ihren Stimmungen und Irrtümern überlassen bleiben und nur einen Teil des Richteramts erfüllen, sondern so, daß sie für die betreffende Sitzung gleichberechtigte und gleichverpflichtete Richter sind und mit ihren berufsmäßigen Kollegen in Wechselbeziehung treten, Frische und den Antrieb zu individueller Behandlung einwerfend, Erfahrung und Belehrung eintauschend.

Das ist das Wesen der Schöffengerichte, und ich möchte glauben, daß ihre Zuständigkeit auf die ganze Strafrechtspflege, mit Ausnahme der Presssachen in Süddeutschland und der Reichsgerichtssachen, ausgedehnt werden sollte. Dafür spricht auch, daß die Strafkammern von der Befugnis, den jetzt nur bei den Amtsgerichten bestehenden Schöffengerichten eine Reihe von Landgerichtssachen zu überweisen, einen sehr umfassenden Gebrauch machen; es mag das, wie behauptet wird, manchmal aus Bequemlichkeit geschehn, es würde jedoch nicht so häufig sein, wenn bei den Juristen Mißtrauen herrschte. Meinerseits habe ich als langjähriger Vorsitzender des Schöffengerichts reichliche Erfahrungen gesammelt, allerdings fast nur in ländlichen Verhältnissen. Ich war schon einige Zeit praktischer Jurist, als ich Richter wurde, kam mit einer gewissen Vorliebe für die Einrichtung ins Amt und bin darin bestärkt worden. Ich habe ja auch da Enttäuschungen erlebt, aber wo fehlen sie ganz? Und es ist ja richtig, daß jeder gern Schöffe heißen will, daß sich aber mancher gern drückt, wenn es gilt, Schöffe zu sein, als solcher zu Gericht zu sitzen: ist das bei andern Ehrenämtern nicht auch der Fall? Dann kommt es vor, daß sich manche Schöffen vor der Sitzung beeinflussen lassen: wenn ichs gemerkt habe, ist ihnen der ernsteste Vorhalt nicht erspart geblieben, „fürsorglich“ habe ich es jedoch möglichst vorgezogen, Sachen, die nicht eilig waren, von Schöffen aus andern Dörfern behandeln zu lassen. Der Richter setzt ja die Termine an. Alles in allem genommen hat ein Richter, der es ernst nimmt, ohne Brüstieren großen Einfluß auf die Schöffen, nicht wenige sind ihm für den Ernst sogar dankbar, und er kann von ihnen lernen. Nicht selten habe ich meine Auffassung, was bewiesen sei, für und wider den Angeklagten, durch die der Schöffen berichtet gefunden; und die Notwendigkeit, mich ihnen verständlich zu machen, meine Worte ihrem Vorstellungs- und Gedankenkreise anzupassen, war für mich eine sich stetig erneuernde Selbstkontrollierung dafür, daß ich dies auch bei der Befragung des Angeklagten und der Zeugen erstreben müsse. Dieser Antrieb fehlt, wenn der Vorsitzende bei der Beratung nur mit

andern Juristen zu thun hat, denn da versteht man sich, wie überall unter Berufsgenossen, in vielen Dingen mit halben Worten, und man wiegt sich leicht in dem Glauben ein, die schwere Kunst des Fragens zu beherrschen, weil man sie virtuos übt. Genug, ich habe mich als Vorsitzender des Schöffengerichts mannigfaltig gefördert gefunden; ich habe es als gegenseitiges Geben und Empfangen, als Austausch von geistigen Gütern im öffentlichen Interesse, als echt soziale Institution erprobt. Und ich möchte glauben, daß diese Erfahrungen keine rein persönlichen sind, sondern auch einen gewissen typischen Wert haben. Es sind ja auch viele andre Juristen für die Verallgemeinerung der Schöffengerichte.

Nur zweierlei habe ich als Mangel empfunden. Nach der Strafprozeßordnung nehmen die Schöffen nicht nur an der Urteilsfällung, sondern auch an etwaigen Zwischenentscheidungen teil, z. B. über Beweisanträge und in Fragen der Sitzungsdisziplin. Dafür haben sie kein Verständnis, und es ist ihnen auch keins beizubringen, denn die Umstände, worauf es bei der Erwägung ankommt, sind zwar in den einzelnen Fällen höchst verschieden, die Fälle selber also in besonderm Maße individuell gefärbt, aber das Gesetz giebt für die Entscheidung keine Regel, der Entscheidende muß sie sich selbst bilden, aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen und aus der Praxis, was den Laien nicht möglich ist. Hier ist das Feld frei für solche Verteidiger, die ihren Klienten und dem Publikum ihr ganzes „Können“ und ihre Wichtigkeit vorführen wollen: sie jagen eins aufs andremal den Richter und die Schöffen ins Beratungszimmer. Eine Verleitung für den Richter, „durchzufahren“ und dies auch sonst als Gewohnheit anzunehmen; eine Dual für den besonders gewissenhaften, der sich nicht dazu entschließen kann. Und dabei sachlich ganz zwecklos, ja zweckwidrig. Für diese Zwischenentscheidungen ist nur das angebracht, was nach französischem Vorgang die diskretionäre Gewalt des Vorsitzenden genannt wird. Die Sache erklärt sich aus dem Wort von selbst als des Vorsitzenden nicht willkürliches, aber freies Ermessen, auf eigne Verantwortung zu beschließen; mit dem Recht, aber ohne die Pflicht, das Kollegium beschließen zu lassen. Das zweite, worin die Schöffengerichte hinter reinen Berufsgerichten zurückstehn, ist, daß ihre Anwendung des weiten Spielraums, den unsre Gesetze für die Festsetzung der Strafe gewähren, noch milder ausfällt, weil die Schöffen noch „gutmütiger“ sind als die Richter, denen Fürst Bismarck dieses Prädikat beigelegt hat. Gutmütigkeit oder Gütigkeit ist an Herren eine köstliche Eigenschaft, aber das Richteramt ist kein Herrenrecht, sondern Dienstverwaltung des Gesetzes. Gnade steht nur dem Fürsten zu. Es giebt Fälle, in denen auf das gesetzliche Strafminimum zu erkennen im Sinne des Gesetzes ist, aber dies zu einer Art von Regel zu machen und uns darauf etwas zu gute zu thun, wie wir es lieben, und worin uns die Schöffen noch überbieten, ist Pflichtwidrigkeit, und wenn man es analysiert, einesteils Willkür, andernteils schwächliche Furcht vor Verantwortung. Es ist eine Zeitströmung; feste Richter würden sich auch feste Schöffen heranbilden.

Damit die zugezogenen Schöffen den rechten Einfluß haben, müssen sie die Mehrheit haben. Sonst rechnet der Jurist mit ihnen nicht. In einem Fünfmännergericht, das aus drei Juristen und zwei Laien besteht, sind diese mundtot oder Krakeeler. Das ist schroff ausgedrückt, aber zweifellos richtig. In den jetzigen Schöffengerichten besteht das Zahlenverhältnis von zwei zu eins; in denen, die an die Stelle der Strafkammern und der Geschworenengerichte treten sollten, mögen die Grundzahlen wechseln, und sie werden es, ihrer größern Bedeutung entsprechend, wohl auch müssen, aber in allen muß die Mehrheit den Schöffen bleiben, die große Mehrheit sogar. Meinerseits würde ich vor einem Zahlenverhältnis von vier Laien und einem Juristen nicht erschrecken, wahrscheinlicher ist, daß eine andre Kombination gewählt werden würde. Etwa fünf zu zwei. Oder von neun zu drei, was jedoch den vorhandenen Bestand von geeigneten Schöffen überschreiten oder überspannen hieße. Die mehreren Juristen nun sollten im Vorsitz und in der damit verbundenen Leitung der Verhandlung abwechseln, und zwar nicht sitzungsweise, sondern innerhalb jeder Sitzung von Fall zu Fall, nach einer festen, ständigen Ordnung. Die Befriedigung des Ehrgeizes, die der Wechsel im Vorsitz gewährt, würde sehr wohlthätig wirken und insbesondere zur Folge haben, daß ältere und erfahrenere Mitglieder der Landgerichte gern Strafrichter wären, wie sie jetzt gern Schwurgerichtspräsidenten, aber in der Regel sehr ungern Beisitzer der Strafkammern sind. Untereinander würden sich diese alternierenden Vorsitzenden kontrollieren, ohne Kleinlichkeit, und doch wirksam, in der Ausübung der diskretionären Gewalt zum Beispiel. Bei der Beratung des Endurteils würde ihre Gleichstellung so hervortreten, daß zur Aufklärung der Laienmehrheit mehrere sachverständige Auffassungen zu Worte kämen. Und gegen ebenso wunderbare wie gefährliche Velleitäten dieser Laienmehrheit, wie sie zuweilen vorkommen, wird die Juristenminderheit fest zusammenstehn.

In dieser Anwendung ist der Gedanke, den Vorsitz abwechseln zu lassen, soviel ich weiß, neu, in andrer hat er sich durch die Erfahrung schon erprobt. So geschah es in einem unsrer kleinen Staaten vor dem Inkrafttreten der Reichsprozessgesetze häufig, daß der ständige Vorsitzende des Strafgerichts dem Referenten den Vorsitz einräumte; sich selbst behielt er nur die Verteilung und die bedeutendsten Sachen vor. In dubiis libertas: wenn mir meine Lösung dieser Einzelfrage als die richtigere erscheint, so mögen andre anders denken, und es wird auch nicht vom Übel sein. Aber in necessariis unitas. Das, worin meines Erachtens Einigkeit not thut, ist die Einsicht, daß unsre Strafgerichtsverfassung größere Einheitlichkeit erfordert, und daß diese politisch nur mit umfassenderer Laienbeteiligung, zweckmäßig nur in der Form des Schöffengerichts erreichbar ist.

x

